



➊ **Akkuschrauber nach dem Störlichtbogenunfall**

Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten absolvieren möchten. Weitere Informationen, Anmeldung: www.bgfe.de/pages/ausbild.htm

Schwere Lasten sicher transportieren

Viele innerbetrieblichen Schwerlasttransporte, etwa beim Umzug von Maschinen von einer in die andere Halle, verursachen dem kundigen Beobachter ein mulmiges Gefühl. Mit purer Muskelkraft werden tonnenschwere, kopflastige Maschinen auf zufällig vorhandenem Rundmaterial ruckartig Meter um Meter weiterbewegt. Unklare Kommandos, spontan wechselnde Führungsansprüche und allgemeine Ratlosigkeit erhöhen die Gefahr. Seit 1990 starben allein sieben Menschen bei solchen Schwerlasttransporten. Die Zahl der schweren Unfälle liegt in ähnlicher Höhe, wie die der schweren Unfälle bei normalen, alltäglichen Transporten mit Gabelstaplern. Schwertransporte finden aber viel seltener statt – das Risiko dabei ist also extrem hoch.

Um überhaupt abschätzen zu können, ob ein Schwertransport im Betrieb mit dem vorhandenem Know-how, mit vorhandenen oder noch zu beschaffenden Transportmitteln und mit den vorhandenen Mitarbeitern sicher durchgeführt werden kann, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Last (Gewicht, Gewichtsverteilung, Schwerpunkt, Lage, Aufstandsflächen, Form, Größe)
- Mögliche Transportwege (Belastbarkeit, Beschaffenheit, Raumprofil)
- Hubgeräte (Tragfähigkeit, Hubhöhe, Anzahl, Ausführung)
- Transportgeräte (Tragfähigkeit, resultierende Flächenpressung, Anzahl, Ausführung)
- Organisation (kompetenter Planer und Aufsichtführender, ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter, Persönliche Schutzausrüstung)

Am Anfang jedes Schwerlasttransportes steht die Gefährdungsermittlung. Grundsatz dabei: Technische Maßnahmen haben Vor-

rang vor personenbezogenen. Erst wenn das technisch sinnvoll Machbare ausgeschöpft ist, werden spezielle Verhaltensweisen oder persönliche Schutzmaßnahmen diskutiert. Verantwortlich für die sichere Durchführung des Transportes ist der Unternehmer, der laut Arbeitsschutzgesetz für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat. Der Unternehmer kann einen geeigneten Mitarbeiter mit dieser Aufgabe betrauen (Auswahlverantwortung), behält aber Kontrollpflichten. Alle am Transport beteiligten Mitarbeiter sind gewissenhaft auszuwählen und vor der Durchführung des Transportes zu unterweisen. Nähere Informationen: **BGFE-Mittelungsmagazin „Brücke“, 2/2002.**

Aus dem Unfallgeschehen Beim Schrauben einen Lichtbogen ausgelöst

Arbeitsauftrag: Zwei Monteure einer Elektroinstallationsfirma sollten für einen Kühlwasserkreislauf eine neue Pumpe anschließen. Dazu mussten zwei 400-V-Kabel verlegt werden.

Unfallhergang: Die Monteure hatten bei der Verlegung bereits vorhandene Kabeltrassen genutzt. Im weiteren Verlauf der Trasse konnten die Kabel aber an einem senkrechten Kabelkanal nicht mehr mit eingeführt werden. Deshalb sollte eine weitere Abdeckung am vorhandenen Kabelkanal angebracht werden. Ein Monteur befestigte deshalb mit einem Akkuschauber die Schrauben für die weitere Abdeckung. Bei der letzten Schraube verletzte er unbeabsichtigt die Mantel- und Aderisolierung einer Steigleitung und löste einen Störlichtbogen aus. Der Monteur erlitt Verbrennungen an den Händen und Armen. Der Lichtbogen führte dazu, dass sowohl die Schraube als auch der BIT-Einsatz des Akkuschaubers im Lichtbogen verbrannten (Bild ➊).

Unfallanalyse: Der Monteur hat einfach die Gefahren unterschätzt, die beim Befestigen der Abdeckung auftreten können. So banal es vielleicht klingen mag, aber eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes wurde nicht durchgeführt. Das eigentlich mit einer widerstandsfähigen Isolierung ausgestattete Kabel ist einem Akkuschauber natürlich nicht gewachsen. Eine vorherige, richtige Einschätzung der Arbeitsbedingungen hätte ergeben, dass die Steigleitungen hätten abgeschaltet werden müssen.

J. Jühling